



Deutscher Bundestag

Rechtsausschuss

Unterausschuss Europarecht (6)

Kurzprotokoll der 18. Sitzung – nichtöffentlich –

Unterausschuss Europarecht (6)

Berlin, den 20. April 2023, 08:00 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 4.200

Vorsitz: Dr. Zanda Martens, MdB

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1 Seite 5

Aktuelle Berichterstattung

Tagesordnungspunkt 2 Seite 5

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG

KOM(2021)851 endg.; Ratsdok.-Nr. 14459/21

Federführend:
Rechtsausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Berichterstatter/in:
Abg. Sebastian Fiedler [SPD]
Abg. Susanne Hierl [CDU/CSU]
Abg. Lukas Benner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Dr. Thorsten Lieb [FDP]
Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]
Abg. Clara Bünger [DIE LINKE.]



Tagesordnungspunkt 3

Seite 9

Europäisches Gleichstellungspaket

- a) **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Streichung von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG**

KOM(2022)689 endg.; Ratsdok.-Nr. 15899/22

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Berichterstatter/in:

Abg. Kaweh Mansoori [SPD]

Abg. Dr. Martin Plum [CDU/CSU]

Abg. Awet Tesfaiesus [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Dr. Thorsten Lieb [FDP]

Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]

Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]

- b) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU**

KOM(2022)688 endg.; Ratsdok.-Nr. 15902/22

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Berichterstatter/in:

Abg. Kaweh Mansoori [SPD]

Abg. Dr. Martin Plum [CDU/CSU]

Abg. Awet Tesfaiesus [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Dr. Thorsten Lieb [FDP]

Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]

Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]

Tagesordnungspunkt 4

Seite 11

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU

KOM(2022)457 endg.; Ratsdok.-Nr. 12413/22

Federführend:

Ausschuss für Kultur und Medien

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Digitales

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Berichterstatter/in:

Abg. Macit Karaahmetoğlu [SPD]

Abg. Dr. Martin Plum [CDU/CSU]

Abg. Awet Tesfaiesus [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Dr. Thorsten Lieb [FDP]

Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]

Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]



Tagesordnungspunkt 5

Verschiedenes

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
SPD	Heselhaus, Nadine Karaahmetoğlu, Macit Martens, Dr. Zanda	☐ ☒ ☒	Fiedler, Sebastian Mansoori, Kaweh Wegge, Carmen	☒ ☒ ☐
CDU/CSU	Hierl, Susanne Hoppenstedt, Dr. Hendrik Plum, Dr. Martin	☒ ☒ ☒	Müller, Axel Santos Wintz, Catarina dos Ullrich, Dr. Volker	☐ ☐ ☐
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Tesfaiesus, Awet	☐ ☒	Benner, Lukas Limburg, Helge	☒ ☐
FDP	Lieb, Dr. Thorsten	☒	Hartewig, Philipp	☐
AfD	Peterka, Tobias Matthias	☒	Jacobi, Fabian	☐
DIE LINKE.	Bünger, Clara	☐	Hennig-Wellsow, Susanne	☒

**Tagesordnungspunkt 1****Aktuelle Berichterstattung**

RD **Dr. Lutz Roth** (BMJ) teilt mit, er wolle zunächst zum Thema der Mehrstimmrechtsaktien kommen. Die Kommission habe Ende 2022 einen entsprechenden Vorschlag veröffentlicht, der im Rat relativ schnell und wenig kontrovers behandelt worden sei und nun kurz vor der Einigung stehe. Der Innovations- und Technologiestandort EU solle gestärkt und insbesondere Start-ups die Möglichkeit gegeben werden, Investorengelder an einem Finanzmarktplatz einzusammeln. Hierzu sollten Mehrstimmrechtsaktien für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ermöglicht werden und zwar konkret für solche, die sich zum ersten Mal für einen Handelsplatz zulassen wollten. Es werde ein Mindestharmonisierungsansatz verfolgt. Zugleich sollten Anleger durch bestimmte Beschränkungen geschützt sein. Zudem solle Transparenz dahingehend hergestellt werden, dass Investoren bei Tätigkeit ihrer Investition in ein Unternehmen wissen sollten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Mehrstimmrechtsaktien existierten. Es existiere ein Parallelvorschlag der Bundesregierung zum gleichen Thema, sodass – wenn überhaupt – nur minimale Änderungserfordernisse aufgrund des EU-Rechts absehbar seien.

Ferner sei der Richtlinienvorschlag zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht Ende März 2023 von der Kommission vorgestellt worden. Der Vorschlag verfolge die Ziele, die Zuverlässigkeit von Unternehmensdaten zu verbessern, die Transparenz von Unternehmen zu erhöhen, die Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten weniger zeitaufwendig und kostengünstiger zu gestalten und die Digitalisierungsmaßnahmen auch auf Personenhandelsgesellschaften, insbesondere die OHG und die KG, zu erstrecken.

Ferner habe es dem Vernehmen nach beim Vorschlag für ein Lieferkettengesetz in dieser Woche eine Einigung im Europäischen Parlament (EP) gegeben.

Abg. **Thorsten Lieb** (FDP) fragt zum Thema Mehrstimmrechtsaktien, wie der Referentenentwurf zum Zukunftsfinanzierungsgesetz und der Kommissionsvorschlag sich zueinander verhielten.

RD **Dr. Lutz Roth** (BMJ) informiert, die Verhandlungen zu dem Kommissionsvorschlag seien abgeschlossen, sodass insoweit mit einer schnellen Verabschiedung zu rechnen sei. Beim Referentenentwurf stehe man hingegen noch am Anfang. Hier gelte das sogenannte „Strucksche Gesetz“, wonach kein Gesetz den Deutschen Bundestag so passiere, wie es eingebracht worden sei.

Tagesordnungspunkt 2**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG****KOM(2021)851 endg.; Ratsdok.-Nr. 14459/21**

OStA BGH **Markus Busch** (BMJ) informiert, es habe sich einiges getan: Der Kommissionsvorschlag sei im Dezember 2021 vorgelegt worden. Im Dezember 2022 habe der Rat seine allgemeine Ausrichtung beschlossen und seit dem 29. März 2023 liege der Bericht des Europäischen Parlaments (EP) zu dem Richtlinienvorschlag vor. Dieser umfasse fast 400 Seiten und enthalte 160 Änderungsvorschläge gegenüber dem Kommissionsdokument.

Der erste politische Trilog solle am 4. Mai 2023 stattfinden, in der Woche darauf sollten die technischen Trilogie starten.

Im Folgenden wolle er sich auf die wesentlichen Änderungsvorschläge des EP konzentrieren. In Artikel 2 fänden sich nun eine Reihe von neuen Begriffsdefinitionen. So solle der Begriff des Umweltschadens definiert werden, ebenso wie die Begriffe der Schwere, der Weiträumigkeit und der Langfristigkeit des Umweltschadens.

Bei den auf diese Definition aufbauenden Straftatbeständen in Artikel 3 gebe es ebenfalls eine Reihe von Änderungen. Bei der rechtswidrigen Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung



– quasi der Grundstraftatbestand des Umweltstrafrechts – solle es für die Strafbarkeit nicht auf die Verletzung eines Menschen, sondern auf den Schaden für dessen Gesundheit ankommen, was den Tatbestand etwas ausweiten dürfte. Außerdem sollten auch Beeinträchtigungen der Biodiversität sowie von Ökosystemfunktionen und -dienstleistungen erfasst werden. Diese Änderungen sollten auch bei den weiteren Tatbeständen gelten, die nach dem Kommissionsvorschlag auf bestimmte Schadensfolgen abstellten.

Geregelt würden außerdem neue Strafbarkeiten von Verstößen gegen die Quecksilberverordnung und unter bestimmten Voraussetzungen mit Blick auf den rechtswidrigen Umgang mit genetisch modifizierten Organismen.

Bei den Artenschutztatbeständen solle die Erheblichkeitsschwelle abgesenkt werden. Die Tat müsse, um unerheblich zu bleiben, nicht nur auf eine geringfügige Menge der geschützten Arten beschränkt sein, sondern dürfe auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Habitat der geschützten Art haben und Maßnahmen zur Arterhaltung nicht gefährden. Beim legalen Artenhandel solle die Erheblichkeitsschwelle sogar ganz entfallen.

Es seien außerdem neue Straftatbestände vorgesehen, etwa die Brandstiftung in Wäldern. Ebenfalls neu sei in Artikel 3 Absatz 1a ein Tatbestand, der aus zwei Sätzen bestehen solle: Nach Satz 1 seien vorsätzliche und rechtswidrige Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, die, zumindest die Gefahr eines Gesundheitsschadens oder eines erheblichen Schadens für die Luft-, Boden- oder Wasserqualität, für Biodiversität, für Ökosystemfunktionen oder für Tiere oder Pflanzen verursachen könnten. Gemäß Satz 2. müssten solche Taten, wenn sie bestimmte Schwereschäden verursachten, nach nationalem Recht als besonders gravierende Straftaten geahndet werden. Diese Regelung ist schwierig zu deuten. Alle von Satz 1 erfassten Verhaltensweisen seien bereits in den spezifischen Regelungen des Absatzes 3, insbesondere in der Boden-, Luft- und Wasserverschmutzung, enthalten. Satz 2 sei noch etwas unklarer. Der

Wortlaut ließe jedenfalls zunächst vermuten, dass die bloße Verursachung für die Strafbarkeit ausreichend sei, ohne dass es auf Rechtswidrigkeit und Vorsatz anzukommen scheine. Wenn dies so zu verstehen sei, würde die Vorschrift in Richtung eines Ökozid-Tatbestandes gehen. Auch die neuen Erwägungsgründe 8a und 16 deuteten in diese Richtung, da dort von autonomen Tatbeständen die Rede sei und auch der Begriff Ökozid verwendet werde.

Das EP fordere weiterhin, dass sämtliche Straftatbestände des Artikels 3, einschließlich es neuen Absatzes 1a, bereits bei Leichtfertigkeit strafbar seien. Der Kommissionsvorschlag habe hier zwischen den einzelnen Straftatbeständen differenziert und keine durchgehende Leichtfertigkeitsstrafbarkeit vorgesehen.

Weiter schlage das EP ein Auslegungskriterium für die Erheblichkeit des Schadens vor. Hier solle ergänzend in Betracht zu ziehen sein, ob die Tat mit schweren Straftaten in Verbindung stehe.

Etwas unklar sei der Vorschlag des EP zur Versuchsstrafbarkeit. Auch hier habe die Kommission differenziert und bei vielen, aber nicht allen Straftaten eine Versuchsstrafbarkeit vorgesehen. Das EP wolle nun eine Versuchsstrafbarkeit für alle Straftatbestände „soweit relevant“. Es sei unklar, was für ein Abgrenzungskriterium dies sein solle und was es für die Umsetzung bedeuten würde.

Bei den Rechtsfolgen sei der neue Artikel 6 Absatz 1a hervorzuheben, der eine zivilrechtliche Verantwortung von juristischen Personen für Umweltstraftaten vorgebe, was von der Rechtsgrundlage des Artikels 83 nicht gedeckt sein dürfte. Bei den Sanktionen für juristische Personen wolle das EP, wie im Kommissionsvorschlag vorgesehen, ein umsatzbezogenes Höchstmaß der Geldbuße. Allerdings sollten demnach 10 Prozent des gesamten Konzernumsatzes vorgesehen werden statt der von der Kommission vorgeschlagenen 3 bzw. 5 Prozent.

Ein neuer Artikel 9.a) sehe die verwaltungsrechtliche Untersagung- bzw. Erzwingungsmaßnahmen vor. Auch diese Vorschrift dürfte von Artikel 83 nicht gedeckt sein.



Bei der Verjährung solle nicht mehr auf den Zeitpunkt der Tatbegehung, sondern auf den Zeitpunkt der Tatentdeckung abgestellt werden, was nicht unproblematisch sei. Schließlich enthalte Artikel 18 Absatz 1a erwähnen der Vorgaben zur Spezialisierung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten.

Im Folgenden wolle er auf die Frage der Spezialisierung von Landesstraßverfolgungsbehörden eingehen, die u.a. in der vergangenen 17. Sitzung aufgekommen sei. Zwischenzeitlich hätten sich alle Landesjustizverwaltungen zurückgemeldet, so dass ein vollständiges Bild vorliege.¹ In Baden-Württemberg gebe es bei den Staatsanwaltschaften Spezialdezernate bzw. Spezialabteilungen für Umweltstraftaten. In kleineren Staatsanwaltschaften würden die Umweltstraftaten von spezialisierten Dezernenten bearbeitet, bei größeren Staatsanwaltschaften seien Spezialabteilungen mit bis zu sieben Dezernenten zuständig. In Berlin gebe es drei Abteilungen, die geschäftsplanmäßig mit der Bearbeitung von Umweltstraftaten befasst seien. Diesen Abteilungen gehörten an, neben den jeweiligen Abteilungsleitungen, jeweils sieben bis neun Dezernentinnen und Dezernenten an. Neben dieser Spezialzuständigkeit bearbeiteten diese Abteilungen indes im bestimmten Umfang auch allgemeine Strafsachen. In Schleswig-Holstein würden Umweltstrafsachen bei allen Staatsanwaltschaften in Sonderdezernaten bearbeitet. Abhängig von der Größe der jeweiligen Staatsanwaltschaften verfügten die Sonderdezernate über zwei bis vier Dezernenten. Bei der Staatsanwaltschaft Kiel gebe es darüber hinaus eine eigene Spezialisierung für Umweltsachen auf See. Auch im Freistaat Sachsen existierten keine Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Allerdings verfüge auch dort jede Staatsanwaltschaft über mindestens einen, in der Regel zwei Fachdezernenten. In Sachsen-Anhalt habe jede der vier Staatsanwaltschaften jeweils Sonderzuständigkeiten für Umweltstrafsachen eingerichtet. Insgesamt seien für diese besonders zugewiesenen Aufgaben bis zu zehn Dezernenten zuständig. In Brandenburg sei im Juni 2022 eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von

Wirtschafts- und Umweltkriminalität eingerichtet worden, die für schwere Umweltstraftaten zuständig sei, darüber hinaus aber auch noch eine Zuständigkeit im Bereich des allgemeinen Wirtschaftsstrafrechts habe. Im Saarland gebe es nur eine Staatsanwaltschaft und dort ein Sonderdezernat Umweltsachen, das derzeit von einem Oberstaatsanwalt mit 0,5 Arbeitskraftanteilen bearbeitet werde. In Hessen würden Umweltstrafverfahren durchweg in Sonderdezernaten bearbeitet, wobei es sich um Teildezernate mit unterschiedlichen Arbeitskraftanteilen handele. Eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Umweltstraftaten existiere in Hessen allerdings ausschließlich für Verstöße gegen das Chemikaliengesetz. Eine Sonderrolle nehme Nordrhein-Westfalen ein. Dort gebe es, wie in den anderen Ländern, Sonderdezernate in den einzelnen Staatsanwaltschaften, die mit unterschiedlichen Arbeitskräfteanteilen ausgestattet seien. Darüber hinaus sei aber die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung der Umweltkriminalität in Aussicht gestellt worden. Hierfür gebe es im Haushalt für 2023 auch schon Mittel und zwar zwei Planstellen für Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte, acht Planstellen auf Staatsanwaltsebene und vier Tarifstellen für Ermittlungsassistenten sowie vier Tarifstellen für den Servicebereich. Außerdem habe NRW das Thema Umweltstrafrecht für die Justizministerkonferenz angemeldet und zur Vorbereitung einen Antrag im Strafrechtsausschuss gestellt.

Abg. **Martin Plum** (CDU/CSU) bittet um eine generelle Einordnung der vorgeschlagenen Änderungen und Auskunft darüber, wo die Bundesregierung mit Blick auf die weiteren Verhandlungen rote Linien sehe bzw. welche vorgeschlagenen Änderungen als besonders problematisch einzuschätzen seien.

Abg. **Lukas Benner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) möchte wissen, wie das BMJ zu der Erhöhung der Mindesthöchststrafe bei den umsatzbezogenen Straftaten für Unternehmen sowie zum Verjährungsbeginn bei Entdeckung der Straftat stehe. Er fragt ferner, wie der weitere Zeitplan auf

¹ Hierzu wird auf das Anlagenkonvolut zum Kurzprotokoll der 17. Sitzung des Unterausschusses Europarecht am 30. März 2023 verwiesen.



europäischer Ebene sei und ob die schwedische Ratspräsidentschaft das Dossier abschließen wolle.

Abg. **Sebastian Fiedler** (SPD) fragt zum Thema Ökozid, wie die unterschiedlichen Auslegungen diesbezüglich von der Bundesregierung bewertet würden.

OSTa BGH **Markus Busch** (BMJ) stellt fest, eine Einordnung der Änderungsanträge des EPs sei schwierig, da sich diese auf den ursprünglichen Kommissionsvorschlag bezögen. Demgegenüber habe der Rat bereits eine allgemeine Ausrichtung aus erzielt. Soweit das EP zu einem Punkt keinen Antrag stelle, bedeute dies, dass es insoweit den Kommissionsvorschlag unterstütze, der aber gegebenenfalls in der allgemeinen Ausrichtung abgeändert worden sei.

Von den von ihm angesprochenen Punkten seien insbesondere die sehr weitgehenden Versuchsstrafbarkeiten ein Problem. Auch die Regelungen zur Verjährung ließen sich nicht in die deutsche Systematik einfügen. Es sei wichtig, dass es nicht zu Verwerfungen mit dem nationalen Strafrechtssystem komme und man sich auch an den bisherigen strafrechtlichen Richtlinien orientiere, die keine solche Verjährungsvorschriften vorsähen. Bei der Verbandsgeldbuße sei jenseits der vom EP vorgeschlagenen Erhöhung, ein Problem, dass das EP sich den Kommissionsvorschlag, wonach die ganzen Nebenfolgen für die juristischen Personen zwingend sein sollten, zu eigen mache. Dazu gehörten die Auflösung des Unternehmens sowie der Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren und von Subventionen. In der allgemeinen Ausrichtung seien diese Punkte hingegen optional ausgestaltet und für das BMJ sei es ein wichtiger Punkt, dies beizubehalten.

Zur Höhe der Verbandsgeldbußen werde man versuchen, die von der Kommission vorgeschlagenen 3 bis 5 Prozent, die in der allgemeinen Ausrichtung beibehalten worden seien, zu verteidigen.

Zum Ökozid: Wenn der Tatbestand eng auszulegen sei, müsste man ihn streichen, da er nur wiederhole, was in anderen Tatbeständen ohnehin unter Strafe gestellt sei und Doppelungen

zu Unklarheiten führten. Wenn der Tatbestand so zu verstehen sei, dass die Mitgliedstaaten Umweltstraftaten schaffen müssten, bei denen die Strafbarkeit keine Rechtswidrigkeit bzw. keine Verletzung von Umweltverfahrensrecht vorsehe, wäre dieser als autonomer Tatbestand von der Rechtsgrundlage des Artikel 83 AEUV nicht mehr gedeckt.

Zum Zeitplan gebe es bislang nur wenige Informationen. Es sei nicht zu erwarten, dass das Dossier unter schwedischer Ratspräsidentschaft fertig verhandelt werden könne und auch, ob es unter spanischer Ratspräsidentschaft zu einem Abschluss komme, sei zweifelhaft. Auch die Abläufe auf Ebene des Europarates hätten einen gewissen Einfluss: Der Europarat arbeite derzeit an einem neuen Übereinkommen zum Umweltstrafrecht. Zugleich müssten sich die EU-Mitgliedstaaten an dem orientieren, was auf EU-Ebene beschlossen werde. Da gerade noch der Trilog laufe, sei es nicht ganz einfach, als EU bei den Arbeiten am Übereinkommen des Europarates sprechfähig zu sein. Deshalb werde versucht, die Arbeit am Abkommen auf Ebene des Europarates zeitlich zu strecken, bis die Richtlinie beschlossen sei und somit eine gemeinsame Position der EU vorliege.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) stellt fest, mit Blick auf den Kommissionsvorschlag habe das BMJ darauf hingewiesen, dass dieser grundlegende Aspekte der deutschen Strafrechtsordnung berühren könnte. Angesichts der Verhandlungen im Rat habe u.a. PStS Strasser im Rechtsausschuss erklärt, dass diese Möglichkeiten nicht mehr gesehen werde. Er fragt, ob man angesichts der Änderungsvorschläge des EP nun wieder in einer Situation sei, in der grundlegende Aspekte der deutschen Strafrechtsordnung berührt sein könnten.

Abg. **Lukas Benner** (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN) fragt zu den unternehmensbezogenen Nebensanktionen, ob das BMJ diese generell ablehne oder es hier eine differenzierte Position gebe. Weiterhin möchte er wissen, inwieweit das BMJ zur Frage der Bekämpfung von Umweltstraftaten und der neuen Strategie gegen organisierte Kriminalität im Gespräch mit dem BMI sei.



OStA BGH **Markus Busch** (BMJ) teilt zu den grundsätzlichen Aspekten der Strafrechtsordnung mit, dass insoweit weniger die Änderungsanträge des EPs das Problem seien als die fehlenden Änderungsanträge, also das Zu-eigen-machen des Kommissionentwurfs. Dies betreffe insbesondere die Ermittlungsbefugnisse, die für alle Umweltstraftaten unabhängig von der Schwere zur Verfügung gestellt werden müssten.

Hinsichtlich der Nebenfolgen für juristische Personen sehe man zwingende Regelungen generell kritisch, da diese Nebenfolgen nicht richtig in das System passten. Die vorgesehenen Nebenfolgen, die in der Sache durchaus berechtigt sein könnten, sollte indes nicht das Strafgericht entscheiden, sondern die jeweilige Fachbehörde, die dann natürlich Kenntnis von der Verurteilung haben müsste. Vor diesem Hintergrund sollten die entsprechenden Rechtsfolgen nicht im nationalen Strafrecht vorgesehen werden.

Für die neue Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität sei er nicht zuständig. Man sei sich jedoch bewusst, dass Umweltkriminalität auch im Bereich der organisierten Kriminalität ein Thema sei.

Der Unterausschuss vertagt die Vorlage zur weiteren Beratung.

Tagesordnungspunkt 3

Europäisches Gleichstellungspaket

a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Streichung von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG

KOM(2022)689 endg.; Ratsdok.-Nr. 15899/22

b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU

KOM(2022)688 endg.; Ratsdok.-Nr. 15902/22

TBe **Katja Sander** (BMFSFJ) führt aus, die Vorschläge der Kommission seien am 7. Dezember 2022 veröffentlicht worden. Ziel der Richtlinienentwürfe sei es, einen harmonisierten Rahmen zu schaffen und verbindliche Standards für Gleichbehandlungsstellen einzurichten. Die Richtlinienentwürfe gründeten auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und zwar einmal auf Artikel 19 Absatz 1 AEUV zum anderen auf Artikel 153 Absatz 3 AEUV, sodass einmal Einstimmigkeit und einmal eine qualifizierte Mehrheit für die Annahme erforderlich sei. Dies sei ungewöhnlich.

Inhaltlich bezögen sich die Mindeststandards insbesondere auf die Unabhängigkeit der Gleichbehandlungsstellen, auf eine Ausstattung mit angemessenen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, um Aufgaben wirksam erfüllen zu können. Dies seien unter anderem die Sensibilisierung der Bevölkerung und Prävention, die Unterstützung von von Diskriminierung Betroffenen oder auch Untersuchungs- und Prozessführungsbefugnisse. In Deutschland sei die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bereits im Jahr 2006 eingerichtet worden. Die Befugnisse der Gleichbehandlungsstellen seien in den Mitgliedstaaten jedoch sehr unterschiedlich ausgestaltet und die EU wolle hier einen harmonisierten Rahmen schaffen. Aus Sicht der Bundesregierung seien die Gleichbehandlungsstellen unverzichtbare Akteure im Kampf gegen Diskriminierung und zum Schutz der Gleichstellung. Inhaltlich würden die Vorschläge indes bestimmte Schwierigkeiten aufwerfen, da die Antidiskriminierungsstelle des Bundes nicht mit allen Befugnissen, die die Dossiers vorsähen, ausgestattet sei. Es würde sich somit ein erheblicher Umsetzungsbedarf ergeben.



Die schwedische Ratspräsidentschaft verfolge die Richtlinien mit einer hohen Priorität. Die zuständige Ratsarbeitsgruppe komme alle zwei bis drei Wochen zusammen. Die Ratspräsidentschaft strebe eine allgemeine Ausrichtung hinsichtlich der Richtlinienvorschläge bei der Tagung des Rates „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ (EPSCO-Rat) Mitte Juni 2023 an.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) stellt fest, die Richtlinienvorschläge könnten in ihrer aktuellen Fassung gravierende Auswirkungen insbesondere auf das deutsche Prozessrecht haben. Mit Blick auf den jeweiligen Artikel 3, der sich mit der Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen befasse, habe sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen im Rat bereits sehr kritisch geäußert. Die Unabhängigkeit betreffe zum einen die rechtliche Struktur; zudem sei in den Erwägungsgründen ausdrücklich vorgesehen, dass die Gleichbehandlungsstellen nicht einmal an ein Ministerium angebunden sein dürften. Eine so weitreichende Unabhängigkeit genieße in Deutschland nach seiner Kenntnis bislang ausschließlich das Bundesverfassungsgericht als unabhängiges Verfassungsorgan.

Ferner möchte er wissen, ob auch eine Unabhängigkeit mit Blick auf den Haushalt vorgesehen sei. In Deutschland würden selbst die dem Bundesverfassungsgericht zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Haushaltsgesetzgeber vorgegeben. Er fragt, ob die Einschätzung, dass Artikel 3 insgesamt hochproblematisch sei, geteilt werde.

Abg. **Awet Tesfaiyes** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) fragt nach der Haltung der Bundesregierung zu den weitreichend ausgestalteten Prozessführungsbefugnissen, der aus ihrer Sicht zu begrüßen sei.

Abg. **Kaweh Mansoori** (SPD) erklärt, er sehe große Synergiepotentiale zwischen den Richtlinien und dem Vorhaben der Regierungskoalition, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu novellieren. Mit Blick auf die Klagebefugnisse würden Verbände schon seit Jahren darauf hinweisen, dass Klagebefugnisse jenseits von Einzelfällen etabliert werden müssten, um

strukturelle Diskriminierung auszuschließen, was sicherlich auch bei der AGG-Novelle eine Rolle spielen werde. Vor diesem Hintergrund gehe er davon aus, dass die europäischen Vorhaben konstruktiv von der Bundesregierung vorangetrieben würden und bitte andernfalls um einen entsprechenden Hinweis.

TBe **Katja Sander** (BMFSFJ) trägt vor, die Bundesregierung unterstütze das Ziel der Kommission, den Diskriminierungsschutz EU-weit zu verbessern. Man habe in dieser Woche umfangreiche Kommentierungen zu den Richtlinienvorschlägen eingereicht.

Die angesprochenen Prozessführungsbefugnisse sähen drei unterschiedliche Dinge vor: die Amicus-Curiae-Rechte, das altruistische Klagerecht und die Prozessstandschaft. Die schwedische Ratspräsidentschaft habe mittlerweile den dritten Änderungsvorschlag zu den Entwürfen vorgelegt, in dem die Prozessführungsbefugnisse abgemildert seien. Gleichwohl sei es nicht einfach, entsprechende Befugnisse im deutschen Recht zu verankern.

Mit Blick auf Artikel 3 und 4 sei man sich der Problematik der absoluten Unabhängigkeit bewusst. Über das Bundesverfassungsgericht hinaus existiere in Deutschland mit der Institution des unabhängigen Datenschutzbeauftragten eine Behörde, die als oberste Bundesbehörde funktioniert und an die verschiedenen Regelungen in den Richtlinienvorschlägen angelehnt seien. Zudem seien die vorgesehenen Regelungen durch die schwedische Ratspräsidentschaft zwischenzeitlich abgemildert worden; insbesondere sei der Zusatz in den Erwägungsgründen, wonach die Stellen nicht an ein Ministerium angebunden sein dürften, entfernt worden.

Bezüglich des Haushalts habe Deutschland mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass die Budgethoheit gewahrt und dies explizit aufgenommen werden solle.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) weist darauf hin, dass das Rechtsinstitut „Amicus Curiae“ dem deutschen Recht grundsätzlich fremd sei, insbesondere mit Blick auf das Zivilprozessrecht.



Ferner teilt er mit, dass die Begründung zum Kommissionsvorschlag von der Ermöglichung strategischer Klagen der Gleichstellungsstellen spreche und bittet um Auskunft darüber, was darunter zu verstehen sei.

Weiterhin habe die zuständige Kommissarin im Europaparlament gesagt, dass auch Verbandsklagen auf Grundlage der Richtlinie möglich seien. Er fragt, ob diese Einschätzung geteilt werde.

TBe **Katja Sander** (BMFSFJ) erwidert, dass sie diese Einschätzung teile. Der schwedische Entwurf sehe momentan indes vor, dass sich die Mitgliedstaaten zwischen der Ermöglichung einer Prozessstandschaft oder eines altruistischen Klagerechts entscheiden könnten – über diese Mindeststandards aber auch hinausgehen könnten.

Mit Blick auf die Amicus-Curiae-Rechte bestätigt sie, dass diese bislang nur beim Bundesverfassungsgericht explizit existierten. Auch beim Bundesarbeitsgericht gebe es eine entsprechende Praxis.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) erklärt, nach seiner Kenntnis sei am Bundesarbeitsgericht kein Amicus Curiae vorgesehen.

TBe **Katja Sander** (BMFSFJ) teilt mit, es gebe in der Tat keine entsprechende gesetzliche Regelung. In der Praxis würden NGOs jedoch Stellungnahmen einreichen.

zu a) und b):

Der Unterausschuss vertagt die Vorlagen zur weiteren Beratung.

Tagesordnungspunkt 4

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU

KOM(2022)457 endg.; Ratsdok.-Nr. 12413/22

TBe **Pia Sökeland** (BKM) trägt vor, die Verhandlungen schritten mit hoher Taktung voran. Die schwedische Ratspräsidentschaft halte

an ihrem Ziel fest, die allgemeine Ausrichtung zumindest im Ausschuss der Ständigen Vertreter noch im ersten Halbjahr 2023 anzunehmen und im Rat am 16. Mai 2023 eine politische Aussprache durchzuführen.

Das Gutachten des juristischen Dienstes des Rates sei in dieser Woche vorgestellt und in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe diskutiert worden. Das Gutachten komme zu dem Schluss, dass das Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA) grundsätzlich auf die Rechtsgrundlage des Artikels 114 AEUV gestützt werden könne und dessen Voraussetzung für weite Teile auch vorlägen. Die Verfolgung des Ziels, die Qualität der Mediendienste zu sichern und Medienfreiheit zu schützen, schließe nicht aus, Artikel 114 AEUV als Rechtsgrundlage heranzuziehen, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt seien. Allerdings kritisiere das Gutachten, dass Artikel 1 noch unzureichend formuliert sei. Diesbezüglich habe die schwedische Ratspräsidentschaft indes bereits Änderungen vorgeschlagen.

Das Gutachten stelle ferner fest, dass neben Artikel 114 AEUV keine andere Rechtsgrundlage in Betracht käme, insbesondere nicht Artikel 53 Absatz 1 AEUV und Artikel 62 AEUV, da viele Regelungen unabhängig davon gelten sollten, ob die entsprechenden Mediendienste nur in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten genutzt würden.

Weiterhin müssten gemäß Artikel 114 AEUV Handelshemmnisse und spürbare Wettbewerbsverzerrungen vorliegen und die Maßnahme der Rechtsangleichung müsse deren Beseitigung und Vermeidung bezwecken. Auch dies werde im Gutachten für die Mehrzahl der Artikel bejaht. Allerdings stelle der juristische Dienst fest, dass der Vorschlag der Kommission mit Blick auf einzelne Vorschriften noch nicht hinreichend begründet oder die genannten Voraussetzungen nicht hinreichend dargelegt seien. Dies betreffe insbesondere den auch aus deutscher Sicht kritischen Artikel 5 sowie Artikel 21 und die Einbeziehung nicht audiovisueller Mediendienste.

Die deutlichsten Zweifel habe der juristische Dienst im Hinblick auf Artikel 5 geäußert, der die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betreffe. Demnach reiche die momentane Begründung des Verordnungsentwurfes nicht aus, um darzulegen, dass die bestehenden



Unterschiede bei der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den einzelnen Mitgliedstaaten geeignet seien, die Grundfreiheiten zu beeinträchtigen, oder Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen. Daher schlage das Gutachten vor, diese Voraussetzungen basierend auf zusätzlichen Quellen darzulegen.

Mit Blick auf die Einbeziehung nicht-audio-visueller Mediendienste werde vor allem beanstandet, dass der Schwerpunkt in der Präambel und in der Begründung auf dem Funktionieren des Binnenmarktes für audio-visuelle Mediendienste liege und auf die nicht-audiovisuellen Medien nicht eingegangen werde. Auch hier würden weitere Darlegungen in der Begründung vorgeschlagen. Dies sei auch der von Deutschland in der Ratsarbeitsgruppe wesentlich kritisierte Punkt. Eine Änderung der Begründung müsse naturgemäß auch auf einer entsprechenden Tatsachengrundlage beruhen. Die Kommission habe allerdings angemerkt, dass sie hier keine Probleme sehe und zu Nachbesserungen bereit sei.

Abg. **Dr. Zanda Martens** (SPD) bittet um Ausführungen dazu, wie sich die Bundesländer, und die Bundesregierung positioniert mit Blick auf das weitere Vorgehen positionierten, das in Deutschland durchaus umstritten sei.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) informiert, die Bundesländer hätten sich im Bundesrat am 31. März 2023 nochmals sehr kritisch positioniert. Gleichzeitig vernehme man, dass die Bundesregierung möglicherweise nicht alle Bedenken der Bundesländer teile. Vor diesem Hintergrund bitte er um einen Einblick in die aktuelle Verhandlungsposition.

Abg. **Macit Karaahmetoğlu** (SPD) bittet um Auskunft darüber, ob sich weitere Mitgliedstaaten ähnlich kritisch wie Deutschland positioniert hätten. Weiterhin fragt er, welche weiteren Kritikpunkte konkret geäußert würden und wie diese einzuordnen seien. Ferner fragt er nach dem

Stand der Verhandlungen – insbesondere unter Berücksichtigung des Gutachtens des juristischen Dienstes.

TBe **Pia Sökeland** (BKM) teilt mit, die Bundesregierung habe der im Bundesratsbeschluss vom 31. März 2023 geäußerten Auffassung inzwischen formal widersprochen. Gegenwärtig würden Gespräche zur Erzielung des Einvernehmens geführt. Die Bundesregierung hoffe weiterhin, dass eine Zustimmung noch ermöglicht werden könne. Dies müsse aber aufgrund der Gesetzgebungskompetenzen zunächst mit den Ländern ausgehandelt werden.

Mit Blick auf die anderen Mitgliedstaaten werde Fundamentalkritik weiterhin ausschließlich von Ungarn und Polen geäußert. Zwar gebe es durchaus auch andere kritische Stimmen aus den Reihen der Mitgliedstaaten, die beträfen aber eine konstruktive Arbeit sowie Änderungsvorschläge. Hieran habe sich auch nach Vorstellung des Gutachtens, das begrüßt worden sei, nichts geändert. Artikel 5 sei ohnehin Gegenstand der Diskussion und vielfacher Kritik auch aus anderen Mitgliedstaaten gewesen, sodass es hierzu noch rege Diskussionen gegeben habe.

Abg. **Awet Tesfaiesus** (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN) bittet um Auskunft, wie die Bundesregierung zu der teils vorgebrachten Forderung nach einer Aufsplittung der Regelungen in einen Richtlinien- und einen Verordnungsteil stehe.

Ref. **Sökeland** (BKM) informiert, dieser Vorschlag stamme von MdEP Verheyen, diesen inzwischen indes nicht weiter zu verfolgen scheine, da es hierfür keine Mehrheit im EP gebe. Stattdessen werde nun die Linie verfolgt, die entsprechenden Vorschriften so anzupassen, dass sie richtlinienähnlichen Charakter hätten, aber keine formale Aufsplittung vorzunehmen.

Der Unterausschuss vertagt die Vorlage zur weiteren Beratung.

Schluss der Sitzung: 08:57 Uhr

Dr. Zanda Martens, MdB
Vorsitzende